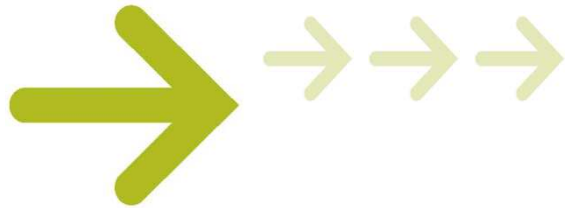


Dualer Studiengang Pflege



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

M 2: Rechtliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns

TB 2: Zivil- und strafrechtliche Haftung für Fehler in der ambulanten und stationären Pflege

Lerneinheit 3: Strafrecht

4. Januarwoche 2013

Prof. Dr. Christof Stock

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Abteilung Aachen

Telefon: +49 (0)241 6000322
E-Mail: c.stock@katho-nrw.de

RdGS

Recht der Gesundheits- und
Sozialberufe



Verlaufsplan

KatHO NRW

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
09.00 – 10.30	Vertragspartner: Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit	Dokumentation, Schweigepflicht, Akteneinsicht	Strafrechtliche Grundlagen	Tötungsdelikte / Sterbehilfe
10.45 – 12.15	Patientenverfügung Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung	Horizontale und vertikale Arbeitsteilung	Körperverletzung	Freiheitsberaubung, Urkundsdelikte
13.30 – 15.00	Patientenrechtegesetz, Leistungsbeziehungen und Hauptleistungspflichten	Zivilrechtliche Arzthaftung	Supervision bis 17.30 Uhr	Verletzung der Schweigepflicht
15.15 – 16.45	Aufklärung und Einwilligung	Haftung für Organisationsversch ulden, Verkehrssicherungsp flichten		Zusammenfassung – Klausurvorbereitung
	Zivilrecht		Strafecht	

Strafrecht



Gliederung

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

	Inhalte	Großkopf / Klein	§§
1	Strafrechtliche Grundlagen	S. 34 ff., 178 ff.	
2	Körperverletzung	S. 132 ff.	
3	Tötungsdelikte / Sterbehilfe	S. 140 ff.	
4	Freiheitsberaubung, Urkundsdelikte	S. 162 ff.	
5	Verletzung der Schweigepflicht	S. 122 ff.	



RdGS

Recht der Gesundheits- und
Sozialberufe

Grundlagen des Strafrechts



Verfassungsrechtliche Grundsätze

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

3 Funktionen des Strafrechts:

1. Generalprävention
2. Spezialprävention
3. Genugtuungsfunktion

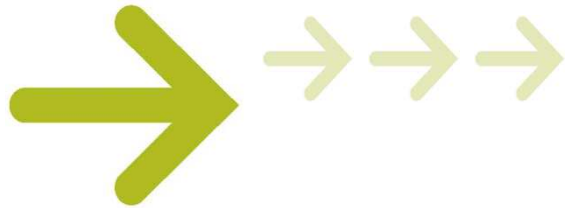
Fallbeispiel:

Sexueller Missbrauch an Schülern einer Internatsschule vor 30 Jahren.

3 verfassungsrechtliche Grundsätze:

1. Gesetzlichkeitsprinzip: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
2. Bestimmtheitsgrundsatz: Die Strafnorm muss so klar gefasst sein, dass jeder Bürger den Tatbestand und die Rechtsfolge klar erkennen kann.
3. Rückwirkungsverbot: Strafbegründende oder Strafschärfende Gesetze dürfen nicht rückwirkend angewendet werden.

„Lebenszeitliche Dimensionen“



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Rechtsfähigkeit	§ 1 BGB	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geburt 2. Rechtlicher Tod: Hirntod
Geschäftsunfähigkeit	§ 104 BGB	<ol style="list-style-type: none"> 1. wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat. 2. In einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geisteszfähigkeit, sofern der Zustand nicht nur vorübergehend ist.
Beschränkte Geschäftsfähigkeit	§§ 106 – 113 BGB	Vollendung des 7. bis 18. Lebensjahres
Deliktsunfähigkeit, beschränkte Deliktsfähigkeit	§§ 827, 828 BGB	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zustand krankhafter Störung s.o. 2. wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat. 3. Vor Vollendung des 18. Lj.: Einsichtsfähigkeit
Strafmündigkeit	§§ 1, 3 JGG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unmündig: bis 14. Lj. 2. Jugendlicher: 14 – 18 J. 3. Heranwachsender: 18-21 J.
Einwilligungsfähigkeit		Einsichtsfähigkeit korrespondiert wohl mit Deliktsfähigkeit

Grundlagen des Strafrechts



Die Begründung der Strafbarkeit

1. Tatbestand
 - a. Objektiver Tatbestand
 - b. Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
 - a. Notwehr und Notstand
 - b. Einwilligung
3. Schuld
 - a. Schuldfähigkeit
 - b. Entschuldigender Notstand
 - c. Strafrechtliche Irrtümer

Fallbeispiel: „Tuberkulose“ nach der Entscheidung des Reichsgerichts

1. Ist der Tatbestand einer Strafnorm erfüllt?
 - a. Objektiv: StGB Besonderer Teil
 - b. Vorsatz oder Fahrlässigkeit?
2. Liegt ausnahmsweise ein Grund vor, der die Begehung der Tat rechtfertigt?
 - a. Notsituation?
 - b. Einwilligung des Opfers (Patienten)?
3. Ist der Täter für sein Tun ausnahmsweise nicht verantwortlich?
 - a. Schuldunfähig: §§ 19, 20 StGB
 - b. § 35 Abs. 1 StGB
 - c. §§ 16, 17, 35 Abs. 2 StGB

Grundlagen des Strafrechts

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Die Begründung der Strafbarkeit

1.	Ist der Tatbestand einer Strafnorm erfüllt?	
a.	Strafnorm objektiv erfüllt?	§§ 80 StGB ff., AMG, IfSchG
b.	Vorsatz oder Fahrlässigkeit?	§ 15 StGB
2.	Liegt ausnahmsweise ein Grund vor, der die Begehung der Tat rechtfertigt?	
a.	Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr?	§ 34 StGB
b.	Einwilligung als allgemein anerkannter Rechtfertigungsgrund	§ 228 StGB
3.	Ist der Täter für sein Tun ausnahmsweise nicht verantwortlich?	
a.	Schuldfähig?	§§ 19 bis 21 StGB
b.	Entschuldigender Notstand?	§ 35 Abs. 1 StGB
c.	Strafrechtliche Irrtümer	§§ 16, 17, 35 Abs. 2 StGB

Grundlagen des Strafrechts



Deliktgruppen

1. Verbrechen und Vergehen: § 12 StGB
2. Aktives Tun oder Unterlassen
 - a. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB
 - b. Garantenstellung, § 13 StGB

Zu 2– Beispiele

1. Die Pflegekraft verabreicht unsachgemäß eine intramuskuläre Injektion. Patient bekommt darauf einen Spritzenabszess.
2. Die Pflegekraft gelangt nachts als Autofahrer an eine Unfallstelle und findet einen bewusstlosen vor. Sie unterlässt die erforderliche Rettungsmaßnahme.
3. Die Pflegekraft unterlässt es, eine Decubitusprophylaxe durchzuführen. Der Patient entwickelt ein Durchliegegeschwür.

Zur Garantenstellung
siehe S. 44 des Buches

RdGS

Recht der Gesundheits- und
Sozialberufe

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Grundlagen des Strafrechts



Täter und Teilnehmer

1. Unmittelbare und mittelbare Täterschaft
2. Mittäterschaft
3. Anstiftung
4. Beihilfe

Siehe Lehrbuch S. 113 ff.

Vollendung und Versuch

1. Strafbarkeit des Versuchs: § 23 StGB
2. Versuch ist das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung der Tat, § 22 StGB

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Grundlagen des Strafrechts



Die Rechtsfolgen der Tat: Strafen

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Bestrafung

- Freiheitsstrafe, § 38 StGB
- Geldstrafe, § 40 StGB
- Vermögensstrafe, § 43a StGB,
- Fahrverbot, § 44 StGB

Schuldunabhängige Sanktionen - Maßregeln der Besserung und Sicherung, § 61 StGB:

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung,
- Führungsaufsicht
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Berufsverbot

Grundlagen des Strafrechts



Überblick

über den Ablauf des Strafverfahrens

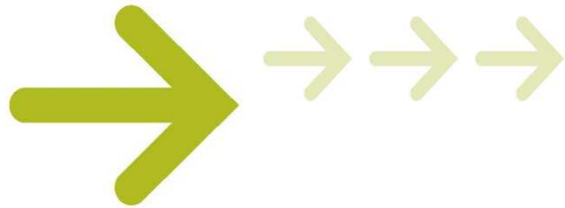
- Gesetze: StGB, StPO, JGG
- Offizial- / oder Antragsdelikte
- Ermittlungsverfahren
 - Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei
 - Beschlagnahme, U-Haft, Blutentnahme u.a. Zwangsmittel
- Einstellung des Strafverfahrens, Strafbefehl oder Erhebung der Anklage
- Hauptverhandlung

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

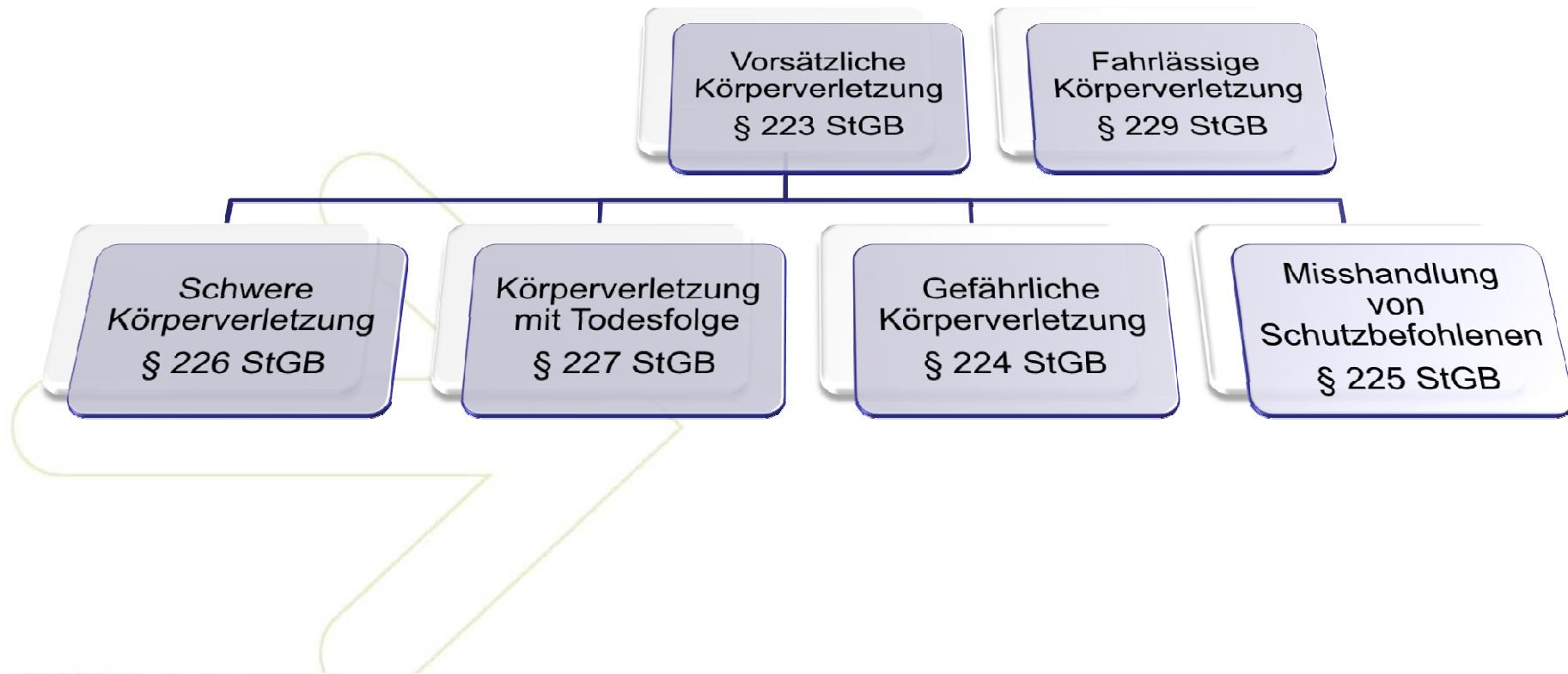
Körperverletzungsdelikte



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences



Körperverletzungsdelikte



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Ärztlicher Heileingriff als Körperverletzung

Am 4. 11. 2010 führte der Angekl. in seiner Praxis unter örtlicher Betäubung die Beschneidung des zum Tatzeitpunkt vierjährigen A. J. mittels eines Skalpells auf Wunsch von dessen Eltern durch, ohne dass für die Operation eine medizinische Indikation vorlag. Er vernähte die Wunden des Kindes mit vier Stichen und versorgte ihn bei einem Hausbesuch am Abend desselben Tages weiter. Am 6. 11. 2010 wurde das Kind von seiner Mutter in die Kindernotaufnahme der Universitätsklinik in Köln gebracht, um Nachblutungen zu behandeln. Die Blutungen wurden dort gestillt.

RdGS

Recht der Gesundheits- und
Sozialberufe

LG Köln, Urt.v. 07.05.2012 - 151 Ns 169/11 -, Strafbarkeit der
Beschneidung eines 4-jährigen Jungen, NJW 2012, 2128 ff.

Körperverletzungsdelikte



Die Entscheidung des LG Köln

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

1. Tatbestand
 - a. Objektiver Tatbestand
 - b. Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
 - a. Notwehr und Notstand
 - b. Einwilligung
3. Schuld
 - a. Schuldfähigkeit
 - b. Entschuldigender Notstand
 - c. Strafrechtliche Irrtümer

1. Den äußeren Tatbestand der Körperverletzung hält das Gericht für gegeben.
2. Als Rechtfertigungsgrund kommt die Einwilligung in Frage. Der 4-jährige Junge ist unfähig, selbst die Einwilligung zu geben. Die Einwilligung der Eltern liegt vor. Zu diskutieren ist, ob die Einwilligung dem Kindeswohl entspricht. Hier streiten die Grundrechte der Eltern gegen die des Kindes. Das Gericht meint, die Einwilligung der Eltern vermöge die tatbestandsmäßige Körperverletzung nicht zu rechtfertigen.
3. Der Arzt wurde im Ergebnis dennoch freigesprochen, weil er einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlag. Er war in dem Glauben, die Beschneidung aus religiösen Gründen sei ihm nach Einwilligung der Eltern erlaubt. Weil diese Auffassung auch von Fachkreisen vertreten wird, habe er keine verbindliche Information über die Rechtswidrigkeit erhalten können.

Körperverletzungsdelikte



Prompte Reaktion des Gesetzgebers

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

§ 1631d BGB Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

BeschnG, gültig ab 28.12.2012

Körperverletzungsdelikte



Sonderproblem: Zwangsbehandlung

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

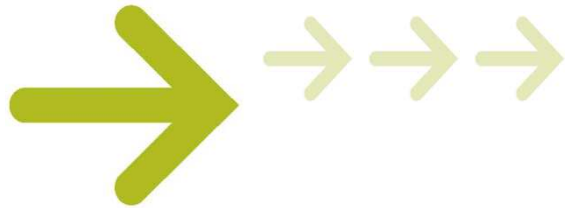
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Fall: „Durchgangssyndrom“

Ein Patient zieht sich auf der Intensivstation sämtliche Schläuche und verlangt, diese sofort zu verlassen. Die Klinik zieht einen Psychiater hinzu, der ein sog. Durchgangssyndrom attestiert: der Patient könne nicht mehr allein entscheiden, weil er an einer Bewusstseinsstörung leide, die aufgrund des invasiven Eingriffs und einer Exsikkose eingetreten sei. Es wird ein Betreuungsverfahren eingeleitet. Die gerichtlich bestellte Betreuerin sagt, sie könne zwar den zwangsweisen Verbleib des Patienten auf der Intensivstation befürworten. Für eine zwangsweise Medikation fehle es aber an einer rechtlichen Grundlage.

1. Unter welchen Umständen liegt eine Freiheitsberaubung vor?
2. Machen sich die Ärzte wegen Körperverletzung strafbar, selbst wenn die Betreuerin einer zwangsweisen Medikation zustimmt? Eine Lebensgefahr besteht (noch) nicht!

Freiheitsberaubung



1. Tatbestand
 - a. Objektiver Tatbestand
 - b. Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
 - a. Notwehr und Notstand
 - b. Einwilligung
3. Schuld
 - a. Schuldfähigkeit
 - b. Entschuldigender Notstand
 - c. Strafrechtliche Irrtümer

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Zu 1.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn und so lange eine Person – und sei es nur vorübergehend – daran gehindert wird, ihren Aufenthaltsort zu verlassen.

- Hochziehen von Bettgittern
- Fixierung
- Betäubung
- Wegnahme von Rollstuhl usw.

Es kommt nicht auf die geistige Kapazität des Betroffenen an, wohl aber auf die Fähigkeit, sich zu bewegen (umstritten).

Das Einverständnis des Betroffenen schließt schon den Tatbestand aus!

Freiheitsberaubung

§ 1906 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ersetzt das Einverständnis in die Unterbringung. § 1906 BGB ist keine ausreichende Grundlage für eine Zwangsmedikation. Ein neues Gesetz ist in Arbeit.

Tötungsdelikte



„Aktive – Passive Sterbehilfe“

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

1. Es wird der Stand der rechtswissenschaftlichen Rechtsprechung und Literatur wiedergegeben.
2. Hilfe zum Sterben # Sterbehilfe
Ärztliche und pflegerische Maßnahmen, die das Sterben erleichtern (Schmerzmittel), sind, so lange sie keine lebensverkürzende Wirkung haben, zulässig und im Rahmen der Garantenstellung geboten.
3. So lange der Hirntod nicht mittels verschiedener Kriterien und mehrfacher Untersuchungen festgestellt ist, untersteht das Rechtsgut „Leben“ dem Schutz des Strafrechts.
4. Die Diagnose- und Therapieentscheidungen liegen im Verantwortungsbereich des Arztes – nicht der Pflegekraft!

Tötungsdelikte



„Aktive – Passive Sterbehilfe“

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

1. Aktive Sterbehilfe: gezielte Tötung eines Kranken, um sein für unerträglich und sinnlos gehaltenes Leben zu beenden. In Betracht kommen
 1. Mord, § 211 StGB
 2. Totschlag, § 212 StGB
 3. Tötung auf Verlangen, § 216 StGB
2. Selbstbestimmungsrecht des Patienten schließt auch die Selbstbestimmung zum Tode ein. Ein Suizidversuch ist nicht strafbar; die Beihilfe ebenso wenig.
3. Passive Sterbehilfe liegt immer dann vor, wenn der Tod des Patienten durch ein Unterlassen herbeigeführt wird, wobei der Arzt / die Pflegekraft Tatherrschaft hat, d.h. Eingreifen könnte. Im Raum steht also der Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB.

„Passive Sterbehilfe



– Tötung durch Unterlassung“

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

1. Garantenstellung von Arzt und Pflegekraft: in dubio pro vita!
2. Tötung durch Unterlassen, u.a.
 - a. Nichtvornahme von Beatmung,
 - b. Nichtvornahme von Bluttransfusion,
 - c. Nichtvornahme von künstlicher Ernährung,
 - d. Nicht Verabreichung von Antibiotika an einen Krebskranken trotz Lungenentzündung
3. Einwilligung des Patienten
 - a. Patientenverfügung und
 - b. Feststellung des Patientenwillens durch Arzt und Betreuer / Bevollmächtigtem, § 1904 Abs. 2 bis 5 BGB, oder Gericht – nicht durch die Pflegekraft.
4. Nur ein Arzt darf feststellen, ob ein Sterbeprozess eingesetzt hat, einen irreversiblen Verlauf nimmt und sich dann zum Abschalten der Geräte entscheiden. Der Patient hat das Recht auf einen würdigen Tod.
5. Abschalten der Geräte: Aufgabe der Trennung von aktiver / passiver Sterbehilfe, um dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu entsprechen.

Die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs



Verletzung der Schweigepflicht

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

„Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit ist die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Klient.“

Muss der Klient damit rechnen, dass seine während der Beratung gemachten Äußerungen und die dabei mitgeteilten Tatsachen aus seinem persönlichen Geheimnisbereich Dritten zugänglich gemacht werden, so wird er gar nicht erst bereit sein, von der Möglichkeit, sich beraten zu lassen, Gebrauch zu machen.“

Bundesverfassungsgericht

Verletzung der Schweigepflicht

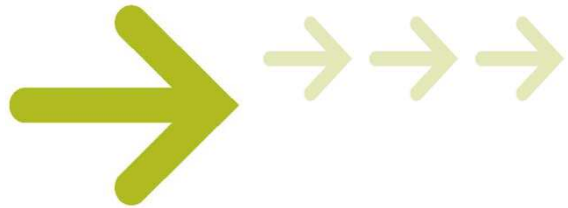


Strafbar macht sich, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als

3. Arzt oder sonstiger **Angehöriger eines Heilberufes**, Rechtsanwalt, Seelsorger
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater ...in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ [3](#) und [8](#) des Schwangerschaftskonfliktgesetzes^[2] ,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen anvertraut worden ist.

Dies gilt auch für Ausbildungskandidaten.

Verletzung der Schweigepflicht

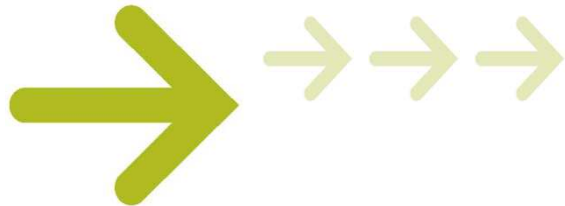


- Misshandlungen in der Familie
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Jegliche Straftat
- Anzeigepflicht bei begangenen oder geplantem Kindesmissbrauch?

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences



Nichtanzeige geplanter Straftaten

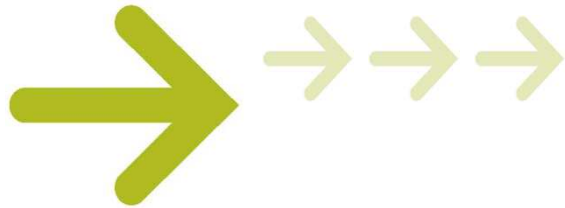
Strafbar macht sich, wer von einem geplanten **Verbrechen**

Mord, Totschlag, Straftat gegen die persönliche Freiheit
(Kindesentführung)

zu einem Zeitpunkt erfährt, in der die Tat abgewendet
werden kann

und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten
rechtzeitig Anzeige zu machen.

Verletzung der Schweigepflicht



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Es bleibt in der Regel bei der strafbaren Verletzung der Schweigepflicht

Ausnahmen:

- Einwilligung des Geheimnisträgers
- Bruch der Schweigepflicht gem. § 4 KKG
- Rechtfertigender Notstand (nur bei drohenden Straftaten, nicht bei begangenen!)
 - Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr
 - Für Leben, Leib, Freiheit oder anderes absolutes Rechtsgut
 - Interessenabwägung im Einzelfall zwischen der Rechtsgutverletzung und des Grades der drohenden Gefahr

Literaturhinweise



für Interessierte

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

1. „Kölner Beschneidungsfall: *LG Köln, Urt.v. 07.05.2012 - 151 Ns 169/11 -*, *Strafbarkeit der Beschneidung eines 4-jährigen Jungen, NJW 2012, 2128 ff. mit ausführlichen ethisch-rechtlichen Diskussionen.*
2. Zur Reichweite des § 1906 BGB: *BGH 12. Zivilsenat, 5. Dezember 2012, Az: XII ZB 665/11; 12. September 2012, Az: XII ZB 543/11; BGH 12. Zivilsenat, 22. August 2012, Az: XII ZB 295/12; BGH 12. Zivilsenat, 8. August 2012, Az: XII ZB 671/11*
3. „Zitronensaftfall“ (*Außenseitermethode zur Wundreinigung?*): *BGH Urt.v. 22.12.2010 – 3 StR 239/10 –*
4. *BGH, Urteil vom 25.6.2010 - - 2 STR 454/09 - -*, *Gerechtfertigte Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch, BGHSt 55, 1191; NJW 2010,2963; MedR 2011,32*